

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁸¹

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1989

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 89	Gesetz zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben und zur Änderung sonstiger kostenrechtlicher Vorschriften 361-1, 360-1, 312-2, 7811-6-1-2	1082
8. 6. 89	Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Metalberufen neu: 7110-10	1084
8. 6. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung 7847-12-1	1087
12. 6. 89	Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung – ABV) neu: 54-1-3, 54-1-1	1088
12. 6. 89	Neunte Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Neunte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar – 9. ZAV) neu: 822-13-1-9	1091
13. 6. 89	Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Sechste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes neu: 621-1-12-16, neu: 621-1-13-6	1092
13. 6. 89	Verordnung zur Änderung preisrechtlicher Vorschriften (Verordnung PR Nr. 1/89) 722-2-1, 722-3	1094
14. 6. 89	Verordnung über die Voraussetzungen für eine Flächenstillegung (Stillegungsverordnung – StillV) neu: 8252-4-1	1095
15. 6. 89	Siebte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung 7825-1-4	1096
12. 6. 89	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten 51-1-8	1101
14. 6. 89	Berichtigung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen 9503-21	1102

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1102
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1103

**Gesetz
zur Regelung des Geschäftswertes
bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben
und zur Änderung sonstiger kostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 15. Juni 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Dem § 19 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei einem Geschäft, das die Überlassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle durch Übergabevertrag, Erbvertrag oder Testament, Erb- oder Gesamtgutsauseinandersetzung oder die Fortführung des Betriebes in sonstiger Weise einschließlich der Abfindung weichender Erben betrifft, ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes mit dem Vierfachen des letzten Einheitswertes, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, zu bewerten; Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Ist der nach Absatz 2 bis 4 festgestellte Wert höher als der gemeine Wert, so ist der gemeine Wert maßgebend.“

3. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einem zum Nachlaß gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einem zum Nachlaß gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung.“

4. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „so finden die folgenden Vorschriften des Ersten Teils keine Anwendung.“ wird folgende Zeile eingefügt:

„§§ 11 und 13 (Allgemeine Vorschriften über Kostenbefreiungen, Gebührenfreiheit für einzelne Gesamtschuldner),“.

b) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewähren, finden keine Anwendung auf den Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen. Außer in den Fällen der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe gilt die in § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Gebührenfreiheit auch für den Notar.“

5. § 144 wird wie folgt gefaßt:

„§ 144

Gebührenermäßigung

(1) Erhebt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in den §§ 36 bis 59, 71, 133, 145 und 148 bestimmten Gebühren von

1. dem Bund, einem Land sowie einer nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaft oder Anstalt,
2. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einem Zusammenschluß von Gebietskörperschaften, einem Regionalverband, einem Zweckverband,
3. einer Kirche, sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat,

und betrifft die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen, so ermäßigen sich die Gebühren bei einem Geschäftswert von mehr als 50 000 Deutsche Mark bis zu einem

Geschäftswert	
von (Deutsche Mark)	um (v. H.)
200 000	30
500 000	40
2 000 000	50
über 2 000 000	60.

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach Satz 1 zu erhebende Gebühr nicht unterschreiten. Wenn die Tätigkeit mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, daß eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich diese Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

(2) Die Gebührenermäßigung ist auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Strafprozeßordnung

(1) In Nummer 1904 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch § 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) geändert worden ist, wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Dolmetscher oder

Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen ist, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464 c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, jeweils auch i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, auferlegt hat.“

(2) Nach § 464 b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) geändert worden ist, wird folgender § 464 c eingefügt:

„§ 464 c

Ist für einen Angeschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, so werden die dadurch entstandenen Auslagen dem Angeschuldigten auferlegt, soweit er diese durch schuldhaftes Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat; dies ist außer im Falle des § 467 Abs. 2 ausdrücklich auszusprechen.“

Artikel 3

Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

In § 20 Satz 2 der Verfahrensordnung für Höfesachen in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881; 1977 I S. 288), geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065), wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule
auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Metallberufen**

Vom 8. Juni 1989

Auf Grund des § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch § 100 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) eingefügt und durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 1 und des von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1989 beschlossenen Rahmenlehrplanes für das schulische Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Metallberufen (BAnz. Nr. 55 a vom 18. März 1989) erteilt.
3. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Wird die Ausbildung in einem in der Anlage 2 aufgeführten Beruf fortgesetzt, der nicht der Gruppe angehört, in der das Berufsgrundbildungsjahr besucht wurde, erfolgt die Anrechnung auf die Ausbildungszeit mit mindestens einem halben Jahr.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjähri-

gen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn

1. der Schulunterricht seiner Fachrichtung nach den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen entspricht und
2. der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in den fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die fachtheoretischen und die fachpraktischen Fächer.

§ 4

Zweijährige Berufsfachschule

Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die den Voraussetzungen des § 2 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665), entspricht, in der II. Richtung: Metall wird mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 5

**Anrechnung eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres in anderen Fällen**

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres bis einschließlich Schuljahr 1988/1989 in dem Berufsfeld Metalltechnik, das den Voraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061), geändert durch § 6 der Verordnung vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229), entspricht, wird auch auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet. Der Schulbesuch wird mit einem Jahr angerechnet, wenn er

1. in dem Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik erfolgt und die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Feinwerktechnik fortgesetzt wird;
2. in dem Schwerpunkt B: Installations- und Metallbautechnik erfolgt und die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Installations- und Metallbautechnik fortgesetzt wird;

3. in dem Schwerpunkt C: Kraftfahrzeugtechnik erfolgt und die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Fahrzeugtechnik fortgesetzt wird.

Im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den industriellen Metallberufen, das den Voraussetzungen der Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229) entspricht, wird auch auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet. Der Schulbesuch wird mit einem Jahr angerechnet, wenn die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Feinwerktechnik fortgesetzt wird; im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

(3) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, das den Voraussetzungen des § 2 entspricht, wird bis zum 31. Dezember 1991 auch auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Berufen Feinoptiker/Feinoptikerin, Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin, Schiffbauer/Schiffbauerin und Vulkaniseur/Vulkaniseurin angerechnet. Der Schulbesuch wird mit einem Jahr angerechnet, wenn er

1. in der Gruppe Feinwerktechnik erfolgt und die Ausbildung in dem Beruf Feinoptiker/Feinoptikerin fortgesetzt wird;
2. in der Gruppe Installations- und Metallbautechnik erfolgt und die Ausbildung in den Berufen Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin oder Schiffbauer/Schiffbauerin fortgesetzt wird;

3. in der Gruppe Fahrzeugtechnik erfolgt und die Ausbildung in dem Beruf Vulkaniseur/Vulkaniseurin fortgesetzt wird.

Im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

(4) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, das den Voraussetzungen des § 2 entspricht, wird auch auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen der Anlage 2 der Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229) angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit einem Jahr, wenn der Schulbesuch in der Gruppe Feinwerktechnik erfolgt und die Ausbildung in den Berufen Industriemechaniker/Industriemechanikerin, Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin oder Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin fortgesetzt wird; im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung und § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1
(zu § 2 Nr. 2)

Stundenverteilung

Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Metallberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl

in der Fachtheorie	320 Stunden
in der Fachpraxis	880 Stunden
davon gruppenbezogen	220 Stunden

Anlage 2
(zu § 2 Nr. 3)**Liste der Ausbildungsberufe****I. Gruppe Feinwerktechnik**

Büchsenmacher/Büchsenmacherin
(Büchsenmacher-Ausbildungsverordnung
vom 6. April 1989, BGBl. I S. 682),

Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin
(Chirurgiemechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 23. März 1989, BGBl. I S. 572),

Dreher/Dreherin
(Dreher-Ausbildungsverordnung
vom 7. April 1989, BGBl. I S. 711),

Feinmechaniker/Feinmechanikerin
(Feinmechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 6. April 1989, BGBl. I S. 662),

Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin
(Maschinenbaumechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 5. April 1989, BGBl. I S. 638),

Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin
(Schneidwerkzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 10. April 1989, BGBl. I S. 725),

Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin
(Werkzeugmacher-Ausbildungsverordnung
vom 7. April 1989, BGBl. I S. 695),

II. Gruppe Installations- und Metallbautechnik

Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin
(Gas- und Wasserinstallateur-Ausbildungsverordnung
vom 9. März 1989, BGBl. I S. 389),

Klempner/Klempnerin
(Klempner-Ausbildungsverordnung
vom 10. März 1989, BGBl. I S. 420),

Kupferschmied/Kupferschmiedin
(Kupferschmied-Ausbildungsverordnung
vom 21. März 1989, BGBl. I S. 520),

Metallbauer/Metallbauerin
(Metallbauer-Ausbildungsverordnung
vom 10. April 1989, BGBl. I S. 746),

Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin
(Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Ausbildungsverordnung
vom 9. März 1989, BGBl. I S. 405),

III. Gruppe Fahrzeugtechnik

Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin
(Karosserie- und Fahrzeugbauer-Ausbildungsverordnung
vom 5. April 1989, BGBl. I Nr. 16 S. 601),

Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin
(Kraftfahrzeugelektriker-Ausbildungsverordnung
vom 7. März 1989, BGBl. I S. 373),

Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
(Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 4. März 1989, BGBl. I S. 353),

Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin
(Landmaschinenmechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 29. März 1989, BGBl. I S. 585),

Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin
(Zweiradmechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 5. April 1989, BGBl. I S. 621).

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
Vom 8. Juni 1989**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) wird verordnet:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1693), die durch die Verordnung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Geschäftsbereiche mit warenbezogenen Fachbereichen wird für die Bereiche

1. Getreide, Getreideerzeugnisse, Futtermittel, Reis, Ölsaaten, Pflanzenöle und -fette,
 2. Zucker und Rohtabak,
 3. Milch und Milcherzeugnisse,
 4. Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse
- jeweils ein Fachbeirat gebildet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1989

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Verordnung
über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger
nach dem Bundesleistungsgesetz
(Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung – ABV)**

Vom 12. Juni 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 sowie der §§ 79 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Allgemeine Anforderungsbehörden

Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 und § 79 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

§ 2

Besondere Anforderungsbehörden

(1) Anforderungsbehörden sind für die Inanspruchnahme von

1. Seeschiffen – mit Ausnahme der Seefischereifahrzeuge – nebst Zubehör
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
2. Seefischereifahrzeugen nebst Zubehör
die staatlichen Fischereiamter;
soweit es sich um Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei handelt,
die für die Fischerei zuständigen obersten Landesbehörden;
3. Binnenschiffen, für die eine technische Zulassung zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen erforderlich ist, nebst Zubehör, ausgenommen Schiffe, die ausschließlich im Hafenbetrieb verwendet werden,
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
4. Luftfahrzeugen nebst Zubehör
mit einer Höchstmasse bis zu 5,7 t
die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,
in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz
die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden;
mit einer Höchstmasse über 5,7 t
der Bundesminister für Verkehr;
5. Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nebst Zubehör
die unteren Verkehrsbehörden der Länder;

6. Straßenbahnen und Oberleitungsbussen nebst Zubehör

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Verkehrsbehörden der Länder;

7. privaten Eisenbahnwagen nebst Zubehör auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs

die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn;

8. Wohnraum

die Gemeindebehörden.

Bei Schiffen und Luftfahrzeugen im Ausland sind auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland als Anforderungsbehörden zuständig. Das völkerrechtliche Erfordernis einer Zustimmung der Regierung des Gastlandes zur Wahrnehmung dieser Befugnis bleibt unberührt.

(2) Für Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesleistungsgesetzes sind zuständig bei

1. Anlagen des Straßenbaus

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Straßenbaubehörden der Länder,
in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände;

2. Anlagen in Bundeswasserstraßen, mit Ausnahme der Teile der Bundeswasserstraße Elbe, die vom Land Hamburg verwaltet werden,

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

3. sonstigen Wasserbauanlagen

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Wasserbehörden der Länder;

4. bundeseigenen Häfen

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

5. sonstigen Häfen

die Hafenaufsichtsbehörden der Länder, in
Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen
die Hafenbehörden,
Bayern und Nordrhein-Westfalen
die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe,
Rheinland-Pfalz
die höheren Verkehrsbehörden;

6. Flughäfen

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden;

7. Flugplätzen (ausgenommen Nr. 6)

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,

in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden.

Soweit die Anforderungen Einbauten betreffen, die Unterbrechenseinrichtungen für militärische Zwecke dienen, sind bei den Nummern 2, 4 und 5 die höheren Verwaltungsbehörden zuständig.

(3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Bundesleistungsgesetzes, die mit den in Absatz 1 genannten Verkehrsmitteln zu erbringen sind.

(4) Die Zuständigkeit der in Absatz 2 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von Anlagen und Einrichtungen einschließlich Umschlagsanlagen, soweit sie dem Verkehr dienen, sowie auf Leistungen, die hiermit zu erbringen sind. Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Behörden.

(5) Anforderungsbehörden für die Inanspruchnahme von Funkanlagen einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie der in § 2 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen der Rundfunkanstalten sind die Oberpostdirektionen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand der Anforderung oder der Gegenstand befindet, auf den sich die Leistung bezieht, oder in deren Bezirk die Leistung zu erbringen ist. Kann die Leistung in der gewerblichen Niederlassung eines Leistungspflichtigen erbracht werden, so ist auch die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Niederlassung befindet.

(2) Betrifft die Anforderung Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Kartei über die Zulassung des Fahrzeugs geführt wird. In besonders dringenden Fällen oder wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, ihre Befugnisse als Anforderungsbehörde auszuüben, oder bei Anforderung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, ist auch die Anforderungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Anforderung befindet.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit bei Schiffen

(1) Betrifft die Anforderung Schiffe, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Heimathafen oder Heimatort des Schiffes befindet. Hat ein Schiff keinen Heimathafen oder Heimatort im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich das Schiff befindet. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Bundeswasserstraßen ihres Verwaltungsbereichs und die mit diesen zusammenhängenden Gewässer.

§ 5

Ersatzzuständigkeit

Solange Anforderungsbehörden aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Befugnisse auszuüben, können diese von den übergeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden. Die Befugnisse der Anforderungsbehörden können unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen von den unmittelbar nachgeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die übergeordneten Behörden nicht rechtzeitig handeln können.

§ 6

Bedarfsträger

Bedarfsträger gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes sind

1. der Bund, auch soweit es sich um den Bedarf der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere im Geltungsbereich des Bundesleistungsgesetzes handelt,
2. die Länder,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. die Träger der Sozialhilfe,
5. die Zweckverbände, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen oder Krankenhäuser unterhalten.

§ 7

Bedarfsträger für Manöver oder andere Übungen

Bedarfsträger für Manöver oder andere Übungen von Truppen oder Verbänden und Einheiten des Zivilschutzes (§ 66 Abs. 1, § 80 des Bundesleistungsgesetzes) sind

1. der Bund, auch soweit es sich um Manöver (Übungen) der verbündeten Streitkräfte handelt,
2. die Länder,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 8

Zuständigkeit in Stadtstaaten

(1) Im Land Bremen sind zuständige Anforderungsbehörden

1. in der Stadtgemeinde Bremen
der Senat;
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven
der Magistrat.

(2) Im Land Hamburg sind zuständig

1. in den Fällen der §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 8
die Bezirksämter;

2. für Schiffe, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen,
die für die Verkehrssicherstellung zuständige Fachbehörde;
3. für Anlagen in Bundeswasserstraßen, soweit diese vom Land Hamburg verwaltet werden,
die bei Gewässern I. Ordnung für die Ausführung von Wasserbauanlagen zuständige Fachbehörde;
4. in den Fällen des § 2
Abs. 1 Nr. 2
die für die Fischerei,
Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7
die für die Luftfahrt,
Abs. 1 Nr. 5 und 6
die für die Verkehrssicherstellung,
Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
die für den Straßenbau,

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2

die bei Gewässern I. Ordnung für die Ausführung von Wasserbauanlagen,

Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 und 5

die für die Hafenaufsicht
zuständige Fachbehörde.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Anordnungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juni 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Christian Schwarz-Schilling

**Neunte Verordnung
über die Anpassung der Zusatzrenten
aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
(Neunte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar – 9. ZAV)**

Vom 12. Juni 1989

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1987 auf das Jahr 1989 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1989 nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4 bis 7 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 ermittelt wird.

§ 3

Zusatzrenten nach § 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli des Jahres 1989

ergebende Rentenbetrag um den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Vornhundertersatz erhöht wird, um den die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 übersteigt.

§ 4

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juni 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Sechzehnte Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
zugleich**

**Sechste Anpassungsverordnung
zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 13. Juni 1989

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geänderten § 276 Abs. 6,
- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 651 auf 667 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 435 auf 445 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 221 auf 226 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 358 auf 367 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 216 auf 222 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 148 auf 152 Deutsche Mark,
2	von 188 auf 193 Deutsche Mark,
3	von 226 auf 231 Deutsche Mark,
4	von 251 auf 257 Deutsche Mark,
5	von 275 auf 282 Deutsche Mark,
6	von 302 auf 309 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)

in Zuschlagsstufe

1	von 78 auf 80 Deutsche Mark,
2	von 90 auf 92 Deutsche Mark,
3	von 102 auf 104 Deutsche Mark,
4	von 112 auf 115 Deutsche Mark,
5	von 130 auf 133 Deutsche Mark,
6	von 153 auf 157 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für Berechtigte (§ 269 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 90 auf 92 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 112 auf 115 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 141 auf 144 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 52 auf 53 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 767 auf 788 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
von 206 auf 211 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 152 auf 156 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 96 auf 98 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 260 auf 266 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1026 auf 1044 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 622 auf 635 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 229 auf 234 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 423 auf 432 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1256 auf 1274 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 677 auf 690 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 280 auf 285 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 538 auf 547 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1989 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 260 auf 266 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

- a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
von 98 auf 100 Deutsche Mark,
- b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 168 auf 172 Deutsche Mark,
- c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 33 auf 34 Deutsche Mark.

§ 5

**Anpassung des Erstattungsbetrags
in § 276 Abs. 2 des Gesetzes**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wird der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu erstatten sind, auf 206 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juni 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theodor Waigel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
zur Änderung preisrechtlicher Vorschriften
(Verordnung PR Nr. 1/89)**

Vom 13. Juni 1989

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

**Fünfte Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53
über die Preise bei öffentlichen Aufträgen**

Die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) –, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 435), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 38 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen; vor Absatz 1 fällt die in Klammern gesetzte Zahl „1“ weg.
2. Nummer 40 wird aufgehoben.
3. Nummer 42 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

**Dritte Änderung der Verordnung PR Nr. 1/72
über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen
oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen**

Die Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten – Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293) –, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 435), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 30 wird Absatz 2 gestrichen; vor Absatz 1 fällt die in Klammern gesetzte Zahl „1“ weg.
2. Nummer 32 wird aufgehoben.
3. In Nummer 34 wird Absatz 2 gestrichen; vor Absatz 1 fällt die in Klammern gesetzte Zahl „1“ weg.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 584) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.
- (2) Die vor dem 1. Juli 1989 geschlossenen Verträge werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt. Wird in einem Vertrag ein Selbstkostenrichtpreis nach dem 30. Juni 1989 in einen Selbstkostenfestpreis umgewandelt, finden zur Bildung dieses Preises die neuen Bestimmungen Anwendung.

Bonn, den 13. Juni 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Verordnung
über die Voraussetzungen für eine Flächenstilllegung
(Stilllegungsverordnung – StillV)**

Vom 14. Juni 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Eine Fläche kann nur durch Brachlegung oder erstmalige Aufforstung für den gesamten in § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit genannten Zeitraum unter Beachtung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Pflichten stillgelegt werden.

(2) Der Leistungsempfänger ist, wenn er eine Fläche brachlegt, verpflichtet

1. die Fläche zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,
2. für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,
3. die Fläche nicht zu düngen, darauf kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,

4. auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen und
6. auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen.

Soweit Grünland brachgelegt wird, gilt Satz 1 Nr. 2 bis 6; Satz 1 Nr. 5 gilt nur dann nicht, wenn der Schnitt und die Entfernung des Aufwuchses aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes nach Abstimmung mit der nach Landesrecht für Natur- oder Gewässerschutz zuständigen Stelle notwendig ist und ein Verkaufserlös die entstandenen Aufwendungen nicht mehr als geringfügig überschreitet.

(3) Bei einer erstmaligen Aufforstung ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die erstmals aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Siebte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom 15. Juni 1989

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 und des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 und Abs. 2 und § 9 durch das Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1988 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„13. Angaben, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Marktordnungsrechts vorgeschrieben sind.“;
 - b) in Absatz 3 wird vor der Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 3“ die Angabe „Absatzes 1 Nr. 13 und des“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 4 werden nach der Angabe „0,2 vom Hundert“ die Worte „, im Falle von Vormischungen, die als Zusatzstoff lediglich Cholinchlorid enthalten, 0,05 vom Hundert“ eingefügt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezeichnung“ die Worte „dieser Zusatzstoffe“ eingefügt.
4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88 v. H. Trockensubstanz.“
5. § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer ausreichenden Meßgenauigkeit und“.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Worte „für den Betrieb Verantwortliche“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3) durch

 - a) das Zeugnis nach Nummer 1 oder das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in einer auf das Gebiet der Mischfuttermittelherstellung beziehbaren Fachrichtung abgelegten Prüfung und
 - b) den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Aus der Buchführung von Betrieben, die Mischfuttermittel gewerbsmäßig herstellen, muß die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen hervorgehen.“;
 - b) die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5; in den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
8. § 36 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 34 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, nicht ordnungsgemäß Buch führt, entgegen § 34 Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder“.

9. § 38 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 21. Juni 1989 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 21. September 1989 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden.“

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Apelessig“ wird gestrichen;

bb) nach der Position „Fermentationsrückstände für Rinder, Schafe und Ziegen“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Fettschmelze- restwasser für Schweine	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Speisefetten aus Fett warmblütiger Landtiere nach dem Naß-Schmelzverfahren ohne Verwendung von Lösungsmitteln anfällt Trockensubstanz min. 10 v. H.			Rohprotein Rohfett	Wasser	

cc) nach der Position „Kapokkuchen“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Karotten- trester, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Karotten, <i>Daucus carota</i> <i>L.ssp. sativus</i> , anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Rohfaser	Wasser	

dd) nach der Position „Nußkernkuchen“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Obstessig	Erzeugnis, dessen Säure ausschließlich durch natürliche Versäuerung von Obstwein gewonnen wird			Essigsäure		*

ee) nach der Position „Rapsextraktionsschrot, aufgefettet“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Rapsextraktions- schrot, mit Formal- dehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps, indischem Sarson sowie Rüben anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 v. H. Formaldehyd 0,11 bis 0,15 v. H.	botanische Reinheit min. 94 Wasser max. 13	Rohprotein min. 34	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

ff) nach der Position „Sojaextraktionsschrot aus geschälter Saat, dampferhitzt“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Sojaextraktions- schrot, dampferhitzt und mit Formal- dehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 v. H. Rohfaser max. 8 v. H. Ureaseaktivität max. 0,4 Formaldehyd 0,16 bis 0,33 v. H.	Wasser max. 13	Rohprotein min. 43	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

- gg) nach der Position „Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, aufgefettet“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 v. H. Rohfaser max. 27,5 v. H. Formaldehyd 0,11 bis 0,15 v. H.	Wasser max. 13	Rohprotein min. 30 Rohfaser max. 22	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

- hh) in der Position „Zuckerrübenmelasse, teilentzuckert, für Rinder, Schafe und Ziegen“ werden in Spalte 1 die Worte „ für Rinder, Schafe und Ziegen“ und in Spalte 5 die Worte „Stickstoff“, „Kalium“ und „Betain“ gestrichen sowie in Spalte 6 das Wort „Stickstoff“ eingefügt;

- b) Teil 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Position „L-Lysin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2-(\text{CH}_2)_4-\text{CH}(\text{NH}_2)-\text{COOH}$ L-Lysin min. 60 v. H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*

- bb) nach der Position „L-Lysin-Monohydrochlorid“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2-(\text{CH}_2)_4-\text{CH}(\text{NH}_2)-\text{COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 22,4 v. H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden in der Position „Virginiamycin“ die Spalten 4 bis 8 wie folgt gefaßt:

4	5	6	7	8
„Legehennen		20	20	
Truthühner	26 Wochen	5	20	
Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Tauben	16 Wochen	5	20	
Ferkel	4 Monate	5	50	
Schweine	6 Monate	5	20	
Kälber	16 Wochen	5	50	
	6 Monate	5	20	
	6 Monate	5	80	

a) nur in Milchaustauschfuttermitteln

- b) in Nummer 1.2 wird die Position „Nitrovin“ gestrichen;

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„3.	Aroma- und appetitanregende Stoffe						
3.1	Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe		alle				
3.2	Andere synthetische Stoffe						
E 954 I	Saccharin	C ₇ H ₅ NO ₃ S	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 II	Saccharincalcium	C ₇ H ₃ NCaO ₃ S	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 III	Saccharinnatrium	C ₇ H ₄ NNaO ₃ S	Ferkel	4 Monate	150		“;

d) in Nummer 4 wird in der Position „Bentonit-Montmorillonit“ in Spalte 8 der Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Mischung mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose außer Avoparcin, Flavophospholipol, Ipronidazol, Lasalocid-Natrium, Narasin, Nicarbacin, Monensin-Natrium, Robenidin, Ronidazol, Salinomycin-Natrium, Tylosinphosphat, Virginiamycin ist unzulässig“;

e) in Nummer 5 wird in der Position „1,2-Propandiol“ in Spalte 8 eine die gesamte Position umfassende Klammer mit der Angabe „b) alle Futtermittel“ eingefügt;

f) in Nummer 7.1 wird nach der Position „Ipronidazol“ folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 769	Nifursol	3,5-Dinitro-N'-(5-nitro-furfuryliden) salicylohydrazid Reinheit min. 98 v. H. Charakteristische Merkmale der drei zugelassenen Zubereitungen: a) 14,6 v. H. Nifursol 12,0 v. H. Sojabohnenöl 73,4 v. H. Maisstärke b) 44 v. H. Nifursol 33 v. H. Sojabohnenöl 23 v. H. Maisstärke c) 50 v. H. Nifursol 34 v. H. Sojabohnenöl 16 v. H. Maisstärke Mindesthaltbarkeit: 24 Monate Zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission bestimmt nach dem Stauber-Heubach-Verfahren: 0,1 µg Nifursol (Analysemethode: Richtlinie 89/23/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1988 – ABl. EG 1989 Nr. L 11 S. 34, L 30 S. 80 –)	Truthühner		50 75	5 Tage	

g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Eisen (Fe)“ wird wie folgt geändert:

aa) in der Zeile „Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat“ werden in Spalte 8 folgende Worte eingefügt:

„b) auch zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 19) und Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung“;

bb) folgende Zeile wird angefügt:

2	3	4	5	6	7	8
„Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat	FeSO ₄ · H ₂ O					a, b) nur zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln auf Grund der Verarbeitung von denaturiertem Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung“;

b) die Position „Kupfer (Cu)“ wird wie folgt geändert:

aa) in der Zeile „Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat“ werden in Spalte 8 folgende Worte eingefügt:

„b) auch zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung“;

bb) folgende Zeile wird angefügt:

2	3	4	5	6	7	8
„Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	CuSO ₄ · H ₂ O					a, b) nur zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln auf Grund der Verarbeitung von denaturiertem Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juni 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten**

Vom 12. Juni 1989

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) ordne ich an:

Artikel 1

In der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067) wird Artikel 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes in der Marine tragen als Abzeichen am Hut einen Anker; Offiziere sowie Oberfähnriche zur See zusätzlich ein goldfarbenes Band am unteren Rand des Hutkegels.“

2. In Abschnitt II Nr. 2

a) wird der erste Satz gestrichen;

b) werden in Satz 2 nach dem Wort „Gesellschaftsanzug“ die Worte „der Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes“ eingefügt.

3. Abschnitt III Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Offiziere der Marine, Sanitätsoffiziere, Offizier- und Unteroffizieranwärter Offiziere der Marine, Sanitätsoffiziere, Offizier- und Unteroffizieranwärter tragen die in der Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr bestimmten zusätzlichen Abzeichen.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

**Berichtigung
der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen**

Vom 14. Juni 1989

Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist in der Angabe „3,68 kW“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ zu ersetzen.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b muß die in Klammern gesetzte Angabe wie folgt richtig lauten:
„(§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 5)“.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Schwenk

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 6. 89 Verordnung Nr. 7/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	2857	(106 10. 6. 89)	20. 6. 89
7. 6. 89 XV. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	2961	(110 16. 6. 89)	1. 7. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 123/23	4. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1213/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 128/1	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1214/89 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/2	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1215/89 des Rates zur Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/4	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1216/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 über die Beihilfe für Hartweizen	L 128/5	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1217/89 des Rates zur Festsetzung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/6	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1218/89 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/7	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1219/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 128/9	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1220/89 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/10	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1221/89 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/11	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1222/89 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90	L 128/12	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1223/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 zur Festlegung von Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstärke	L 128/13	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1224/89 des Rates zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1989/90 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises	L 128/14	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1225/89 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 128/15	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1226/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen	L 128/17	11. 5. 89
3. 5. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1227/89 des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 128/18	11. 5. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 460. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 111 vom 20. Juni 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 111 vom 20. Juni 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.